

6 J 62/ 42 a

5 H. 92/42

142

# Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen  
den kaufmännischen Angestellten Alois H o u d e k aus Wien, geboren  
am 6. Februar 1906 in Wien,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Unter-  
suchungshaft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.  
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung  
vom 28. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,  
Kammergerichtsrat Dr. Stückel,  
SA-Brigadeführer Liebel,  
SA-Gruppenführer im Stabe der OSAP Lasch,  
SS-Standartenführer Polizeipräsident von Dolega-Kozierowski,  
als Vertreter des Oberreichsanwalts:  
Staatsanwalt Friedrich,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:  
Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte H o u d e k wird wegen Landesverrats und  
Vorbereitung zum kommunistischen Hochverrat  
z u m T o d e  
und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.  
Das für die Begehung der landesverräterischen Tat erlangte  
Entgelt in Höhe von 250 RM wird eingezogen.  
Der Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Von Rechts wegen.

Grün-

G r u n d e.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten.

Der jetzt 36 jährige Angeklagte ist als Sohn eines im Weltkrieg gefallenen Herdsetzers in Wien geboren und hat dort die Volks- und Bürgerschule besucht. Er erlernte den Kaufmannsberuf und war während der Inflationszeit bei einer Bank, später in einer Druckerei, bei einer Getreide-Kontroll-Gesellschaft sowie von 1938 ab in einem Fotogeschäft tätig. Im März 1940 wurde er zu einer Nachrichten-Ersatz-Abteilung eingezogen. Nach der Ausbildungszeit tat er in Polen, Holland, Belgien und Frankreich Dienst. Im Oktober 1940 bekam er Arbeitsurlaub. Am 5. April 1941 wurde er zu einem Landeschützenbataillon eingezogen.

Der Angeklagte, dessen Ehefrau während des gegen sie schwebenden Verfahrens Selbstmord begangen hat, ist unbestraft.

II.

Der politische Werdegang des Angeklagten.

Der Angeklagte kommt aus dem sozialdemokratischen Lager. Etwa im Jahre 1920 trat er einem tschechischen Arbeiter-Turnverein in Wien, weiter dem Arbeiterschwimmverein bei. Ferner wurde er 1928 Mitglied der marxistischen Wandergruppe "Vereins der Naturfreunde". Seit 1925 gehörte er, da er zur damaligen Zeit in einer Buchdruckerei beschäftigt war, der sozialdemokratischen Buchdrucker-Gewerkschaft an und trat auch der tschechischen sozialdemokratischen Partei bei. 1935 ließ er sich in einen tschechischen, angeblich unpolitischen Turn- und Sportverein aufnehmen, da der Arbeiterturnverein aufgelöst worden war. Nach dem Umsturz wurde er Mitglied der DAP.

Nach der Niederschlagung des Februaraufstands im Jahre 1934 kam der Angeklagte zu der Erkenntnis, daß die SP. die Interessen der Arbeiter nicht in der richtigen Weise wahrnehme. Er war der

Über-

NYB

Überzeugung, daß der Februaraufstand nicht der Schlußstein der Entwicklung sei, sondern daß ein neuer Bürgerkrieg bevorstehe. Damit es nun nicht wieder so komme, daß "sich opferbereite Wiener Arbeiter führerlos ohne Verbindung einer Gruppe zur anderen hoffnungslos zu Tode kämpften", kam er auf den Gedanken, in Anlehnung an die kommunistische Partei eine Kader-Organisation politisch geschulter Funktionäre mit einem einwandfreien Nachrichtendienst zu gründen. Er beschäftigte sich auf Veranlassung eines Bekannten namens Dr. Scharmer viel mit den Lehren des Marxismus und glaubte, daß die Gründung einer auf marxistisch-wissenschaftlicher Grundlage stehenden Organisation ohne allzu nahe Verbindung mit der seiner Ansicht nach zu sehr von Moskau abhängigen KP. möglich sein müsse. Hierüber sprach er mit zahlreichen Bekannten aus den Arbeitervereinen, die er für seine Pläne zu interessieren versuchte, ohne jedoch dabei nennenswerten Erfolg zu haben.

Im Jahre 1937 traf er beim Baden mit dem ihm seit langem bekannten Mechaniker Franz Nakowitz zusammen, mit dem er über seine politischen Bestrebungen sprach. Bei späteren Zusammenkünften machte er Nakowitz mit einem gewissen Valach bekannt, der jetzt Wehrmachtsangehöriger ist. Mit Valach und Nakowitz besprach der Angeklagte seinen Plan der Gründung einer marxistischen Organisation und fand damit auch Anklang. Es kam dann zum Aufbau einer marxistisch-kommunistischen Gruppe, die sich vorwiegend aus tschechischen Kreisen zusammensetzte. Ihr Führer war Valach, während der Angeklagte die Aufgabe hatte, die theoretische Schulung der Organisation zu leiten, zu der übrigens von vornherein die Ehefrau des Angeklagten gehörte sowie die Studentin Irma Trksak, die der Angeklagte geworben hatte. Bei den vom Angeklagten abgehaltenen Schulungsvorträgen und bei Besprechungen war auch bereits die Rede von Sabotageplänen zum Zwecke der wirtschaftlichen Schädigung des Gegners. Insbesondere soll nach den Angaben des Angeklagten der oben erwähnte Nakowitz die Auffassung vertreten haben, daß die rein propagandistische Arbeit zur Durchsetzung ihrer Ideen nicht ausreiche.

Auch Flugschriften wurden innerhalb der Organisation hergestellt. Unter den Mitgliedern der Gruppe wurde ferner eine Sammlung zur Anschaffung eines Abziehapparates veranstaltet, an der sich auch der Angeklagte beteiligte. Mit dem gesammelten Geld

Kauf-

kaufte Nakowitz einen Abziehapparat, der zur Herstellung einer Flugschrift in tschechischer Sprache benutzt wurde.

### III.

#### Die strafbare Betätigung des Angeklagten.

##### 1.) Die Verbindung zu den bulgarischen Terroristen.

Der Umschwung in der Ostmark im März 1938 hatte keine Unterbrechung der illegalen Arbeit der tschechischen Gruppe zur Folge. Kurz vor der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus war ein bisher unbekannt gebliebener kommunistischer Funktionär bulgarischer Abstammung, der sich Dimitri oder Dimitroff nannte, in Wien eingereist. Durch Vermittlung eines Gesinnungsgenossen erhielt der Angeklagte Verbindung mit dem Bulgaren, mit dem er dann etwa fünf Zusammenkünfte hatte. Der Bulgare forderten den Angeklagten auf, sich für Rußland gegen Deutschland zu betätigen und einen Nachrichtendienst aufzuziehen, der zuverlässige Nachrichten politischer und militärischer Art beschaffen sollte. Zur Weitergabe der Nachrichten nach Moskau sollten Sender benutzt werden. Der Angeklagte war mit diesen Plänen einverstanden und begleitete den Bulgaren in ein Fachgeschäft, um einen Sendeapparat zu kaufen. Dazu kam es allerdings nicht, da der verlangte Preis ihre Mittel überstieg. Als geeigneten Fachmann hatte der Angeklagte dem Bulgaren außerdem den "Radiobastler" Clupek zugeführt.

Der Bulgare, der schon damals einen Krieg zwischen Deutschland und den Westmächten für unausbleiblich hielt, sprach mit dem Angeklagten ferner darüber, wie sich die links eingestellten Kreise im Falle des Krieges verhalten sollten. Er stellte die Forderung auf, daß im Hinterland sofort bei Kriegsausbruch mit der Wühlarbeit begonnen werden und Sabotage verübt werden müsse. Er übergab dem Angeklagten das Rezept eines Brandstoffes (Termit), der bei Sabotageakten Verwendung finden sollte. Dies Rezept hat der Angeklagte nach seiner unwiderlegten Einlassung verloren.

Ferner übergab der Bulgare dem Angeklagten zwei Schallplatten mit der "Internationale" und mit russischen Liedern. Eine dieser Schallplatten ist in der Wohnung des Angeklagten noch vorgefunden.

174

worden.

2.) Die Bemühungen des Angeklagten um die Herstellung eines Senders und das Erlernen des Morsens.

Der Angeklagte war ferner mit besonderem Eifer bemüht, sich und den Angehörigen der illegalen Organisation Kenntnisse im Morsen zu verschaffen. Nachdem ihm schon der Bulgare einen Taster übergeben hatte, ließ er sich von dem oben erwähnten Clupek noch drei weitere Taster und Summer anfertigen. Hierauf trat er mit einem Bekannten aus dem tschechischen Turnverein, dem damaligen Angehörigen der Schutzpolizei Eduard Veisnar, in Verbindung und veranlaßte diesen im Sommer 1938, ihm und der bereits erwähnten Studentin Trksak Unterricht im Morsen zu erteilen. Nachdem er sich einige Fertigkeit hierin verschafft hatte, unterrichtete er selbst zwei weitere Angehörige der Organisation, nämlich den Praktikanten Bohumil Nepotizek und den Schriftsetzer Friedrich Stercl, die er für die illegale Arbeit gewonnen hatte, im Morsen.

Ferner bemühte sich der Angeklagte weiter darum, einen Sender zu beschaffen. Zu diesem Zwecke wandte er sich an eine ehemalige Gesinnungsfreundin namens Marta Kiseli, deren Sohn als Radiofachmann über technische Kenntnisse verfügte, und beauftragte diesen durch seine Mutter mit der Herstellung eines Senders. Zur Anschaffung von Material stellten Frau Kiseli oder der Angeklagte einen Betrag von etwa 30 RM. zur Verfügung. Der Sohn der Frau Kiseli zeigte dem Angeklagten später den von ihm angefertigten Apparat, der allerdings noch nicht sendebereit war und nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten auch niemals verwendungsfähig geworden ist.

Später trat der Angeklagte auch an den bereits erwähnten Clupek mit dem Ansuchen heran, einen Sender zu bauen. Da Clupek jedoch nicht über die genügenden Fachkenntnisse verfügte, gelang ihm der Bau des Senders nicht. Schließlich wandte sich der Angeklagte - allerdings vergeblich - noch an einen Prager Studenten, den er, wie noch zu erwähnen sein wird, durch die Trksak kennen gelernt hatte, und bat diesen um Zusendung eines Schaltungsschemas zur Herstellung eines Senders. Hierbei ging der Angeklagte von dem Gedanken aus, daß von den Gesinnungsgenossen in Prag eine Ge-

genstation für den Empfang der Wiener Sendung errichtet werden sollte. Wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung erklärt hat, kam es ihm bei diesen Bemühungen vor allem darauf an, eine Möglichkeit zu schaffen, daß im Fall eines Bürgerkrieges die kämpfenden Arbeitergruppen miteinander in Verbindung treten könnten.

3.) Die Verbindung nach der Tschechoslowakei und die landesverräterische Betätigung des Angeklagten.

Im Sinne der Anregung des Dimitroff besprach der Angeklagte im Frühjahr oder Sommer 1938 mit der Studentin Trksak und mit Nepotizek den Plan, dem Gegner durch Sabotageakte zu schaden, wobei Nepotizek den Vorschlag machte, daß man durch Bakterien Seuchen unter dem Nutzviehbestand hervorrufen müsse. Da der Angeklagte annahm, daß die Trksak Verbindungen habe, fragte er sie, ob sie nicht jemanden wisse, der Bakterien beschaffen könne. Die Trksak erinnerte sich darauf einer Schulfreundin, deren Mutter im Serologischen Institut in Ewanowitz beschäftigt war, und erklärte sich sofort bereit, ihre Freundin aufzusuchen. In Preßburg kam es dann zu einem Zusammentreffen der Trksak mit ihrer Freundin. Der Zweck der Reise die Beschaffung von Bakterien, wurde zwar nicht erreicht; dagegen brachte die Freundin einen dem geheimen Meldedienst angehörenden tschechischen Kapitän mit, der an die Trksak die Aufforderung richtete, für den tschechischen Nachrichtendienst tätig zu werden. Dazu erklärte sich die Trksak bereit. Sie fuhr mit dem Offizier nach Brünn und wurde dort einige Tage lang für die Zwecke des Nachrichtendienstes geschult. Ferner forderte der tschechische Offizier sie auf, ihm weitere für den Nachrichtendienst geeignete Agenten zu benennen. Darauf machte die Trksak den Offizier auf den Angeklagten aufmerksam, worauf sie den Auftrag erhielt, den Angeklagten nach Brünn zu bestellen.

Etwa im September 1938, unmittelbar vor der Befreiung des sudetendeutschen Gebietes, fuhr der Angeklagte nach Brünn, wo er mit dem tschechischen Offizier zusammentraf. Dieser forderte ihn auf, über die Stimmung der Bevölkerung Wiens sowie über Truppenbewegungen zu berichten. Der Angeklagte erklärte sich hierzu ohne weiteres bereit und bemühte sich nach seiner Rückkehr nach Wien, Beobachtungen im Sinne des Auftrages des tschechischen Nachrichtenoffizier

175

ansustellen. So machte er mit dem Fahrrad einen Ausflug nach Luxenburg und beobachtete die dort untergebrachten Panzertruppen, wobei er die Regiments- und Kompanienummern feststellte. Seine Beobachtungen teilte er in Geheimschrift dem tschechischen Offizier mit. Ferner beauftragte der Angeklagte den schon erwähnten Schriftsetzer Friedrich Stercl, die Bewegungen der deutschen Truppen zu beobachten und ihm darüber zu berichten. Die Meldungen, die Stercl ihm machte, sowie seine eigenen weiteren Beobachtungen - es handelte sich im wesentlichen um Meldungen über Truppentransporte in der Richtung auf die tschechische Grenze - übermittelte der Angeklagte der Trksak, die sie dann in Geheimschrift an den tschechischen Offizier weitergab. Die Nachrichten, die der Angeklagte teils selbst, teils durch Vermittlung der Trksak an den tschechischen Nachrichtendienst weiterleitete, hat der Angeklagte geständlich für geheimhaltungsbedürftig gehalten und hat auch erkannt, daß durch sein Verhalten das Reichswohl geschädigt und durch die Ausführung des Auftrags Gefahren für die Sicherheit der deutschen Landesverteidigung heraufbeschworen wurden.

Bei der Zusammenkunft zwischen dem tschechischen Nachrichtendienst und dem Angeklagten oder der Trksak war auch davon die Rede, daß der tschechische Nachrichtendienst dem Angeklagten einen Sender zur Verfügung stellen wollte. Dazu kam es allerdings nicht mehr, da inzwischen Deutschland die Tschechoslowakei besetzt hatte.

Vom tschechischen Nachrichtendienst erhielt der Angeklagte persönlich in Brünn etwa 200 RM., worin die Reisespesen enthalten waren. Außerdem überbrachte ihm die Trksak noch etwa 50 RM. Der Angeklagte schaffte sich für das Geld Bücher an und stellte im übrigen den restlichen Betrag dem Nakowitz für Zwecke der illegalen Organisation zur Verfügung.

4.) Die Verbindung des Angeklagten zu tschechischen Studenten aus Prag.

Etwä im Winter 1938/39 nahm der Angeklagte durch Vermittlung der Trksak, die in Prag an der Lehrerinnenakademie studiert hatte, Beziehungen zu aus Prag stammenden tschechischen Studenten auf, die ihre Ferien in Wien verlebten. Er erfuhr bei dieser Gelegenheit, daß die KPČ. in Prag sehr stark und in allen legalen Organisationen

sowie unter den Studenten vertreten war. Mit den Studenten besprach der Angeklagte, daß es wünschenswert sei, Verbindungen zwischen der KPÖ. in Prag und der tschechischen Gruppe der KPÖ. in Wien zu halten. Es wurde vereinbart, miteinander in brieflicher Verbindung zu bleiben, wobei für die Mitteilungen Geheimtinte benutzt werden sollte. Ferner unterhielt sich der Angeklagte mit den Studenten auch darüber, ob es möglich sei, mit Hilfe eines Senders miteinander in Verbindung zu treten, und regte an, daß in Prag unter der KPÖ. eine Gruppe gebildet werden sollte, die das Morsen erlernen sollte. Er bat die Studenten weiter, in Prag einen Sender zu beschaffen und ihm für den Bau eines Senders in Wien ein Schaltungsschema mitzuteilen (cf. oben III, 2). Schließlich kam die Sprache auch auf Sabotageaktionen, die die tschechische Gruppe der KPÖ. in Wien plante. In diesem Zusammenhang bat der Angeklagte die Studenten um Übermittlung der Beschreibung eines Zeitzünders, den die KPÖ. für Sabotageakte benutzen wollte. Die Studenten übersandten dann auch später eine solche Beschreibung. Zur Herstellung dieses Zünders kam es allerdings nicht, weil die Beschaffung der dafür notwendigen Stoffe zu mühevoll war und weil, wie der Angeklagte in der Hauptverhandlung erklärt hat, Nakowitz die übersandte Beschreibung für unrichtig und technisch nicht durchführbar angesehen habe.

5.) Die Sabotageakte der tschechischen Gruppe der KPÖ.  
und die Beteiligung des Angeklagten daran.

Von der tschechischen Gruppe der KPÖ. wurden in Wien und Umgebung in der Zeit von 1938 bis 1941 eine Reihe von Brandstiftungen und Sprengstoffanschlägen verübt, wobei in manchen Fällen erhebliche Schäden eingetreten sind. Nach den Ermittlungen waren die Hauptbeteiligten bei diesen Anschlägen der bereits erwähnte Nakowitz und der Arzt Dr. Halbkram, die beide im Hause des Angeklagten häufige Gäste waren. Der Angeklagte will, wie er in der Hauptverhandlung erklärt hat, entschiedener Gegner von Sprengstoffunternehmungen gewesen sein und aus diesem Grunde auch im Frühjahr 1938 das Ansinnen des Nakowitz, Kaliumchlorat zu beschaffen, abgelehnt haben, da er gewußt habe, daß dieses zur Herstellung von Sprengstoff Verwendung finde.

Das



176

Daß im Ubrigen der Angeklagte an den Brandstiftungen und Sabotageakten aktiv teilgenommen hat, hat sich in der Hauptverhandlung nicht feststellen lassen. Immerhin wußte er geständig, daß seine Ehefrau und andere Mitglieder der Organisation, der auch er angehörte, solche Sabotageakte verübten und war damit einverstanden. Der Angeklagte hatte auch mindestens in einem Fall, nämlich hinsichtlich der geplanten Brandstiftung auf der Ausstellung "Bolschewismus ohne Maske" am 18. Februar 1939, vorher davon Kenntnis, wie er selbst einräumt. Er vermittelte ferner in einem Fall eine Zusammenkunft der Trksak mit Dr. Halbkram, wobei der Angeklagte, wie er in der Hauptverhandlung eingestanden hat, mit der Möglichkeit gerechnet hat, daß die Trksak Aufpasserdienste leisten sollte. Wenn die Anklage aus dem Umstand, daß in der Wohnung des Angeklagten eine offenbar auf eine Brandstiftung sich beziehende Skizze einer Straßenkreuzung gefunden worden ist, den naheliegenden Schluß zieht, daß der Angeklagte doch entgegen seiner Behauptung selbst Sabotageakte verübt hat, so hat der Angeklagte hierzu unwiderlegt angegeben, daß diese Skizze nicht von ihm stamme und er damit nichts zu tun habe. Der Angeklagte hat jedoch bei der Vorbereitung der Brandstiftungen Hilfe geleistet. So besorgte er im Sommer 1938 durch Vermittlung des bereits erwähnten Clupek Glasröhrchen, die einen Zündstoff zur Inbrandsetzung von Stroh aufnehmen sollten. Solche Glasröhrchen sind in seiner Wohnung noch gefunden und in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der Erörterung gemacht worden. Etwa im Herbst 1938 wandte er sich angeblich im Auftrage von Nakowitz an den Metallgiesser Wilhelm Dworzak, der nach der Einlassung des Angeklagten, durch die Vermittlung seiner Ehefrau dem Nakowitz als besonders radikal eingestellter Gesinnungsfreund zum Einsatz bei Sabotageakten zugeführt worden ist, und veranlaßte diesen, zur Herstellung von Brandsätzen Salpeter oder Pottasche zu besorgen. Da Nakowitz später die Abnahme des Salpeter ablehnte, vernichtete der Angeklagte diesen. Ferner forderte der Angeklagte den Dworzak auf, sich nach Blausäure umzusehen, was Dworzak auch, allerdings ohne Erfolg, tat. Auch die Blausäure sollte nach Angaben des Angeklagten für Brandstiftungen Verwendung finden.

6.) Der Ausbau der Organisation.

Anfang 1939 nahm der Angeklagte an einer Funktionärbesprechung in der Hegelgasse teil, bei der die Reorganisation der tschechischen Gruppe beschlossen wurde. Damals bestand nämlich neben der marxistischen noch eine nationaltschechische Gruppe, die für eine freie Tschechoslowakei eintrat. Bei der Besprechung, die unter dem Vorsitz von Valach stattfand, wurde beschlossen, die Anhänger der nationaltschechischen Gruppe zur KPÖ. herüberzuziehen und sämtliche in Wien lebenden Tschechen unter einheitlicher Führung zu vereinigen. Ferner wurde eine Neueinstellung der Organisation in Vorschlag gebracht. Danach sollte Wien in drei Kreise eingeteilt werden, als deren Leiter Valach, ein gewisser Kuncik und der Angeklagte vorgesehen waren. Der Angeklagte übernahm den Kreis III, zu dem der 2., 20. und 21. Wiener Gemeindebezirk gehörten. Während es dem Angeklagten nach seiner glaubhaften Einlassung gelungen ist, im 20. Bezirk eine Organisation ins Leben zu rufen, bestand zum 2. und 21. Bezirk tatsächlich keine Verbindung. Der Angeklagte behielt außerdem seine Funktion als Schulungswart der Gesamtorganisation bei. Kurz darauf fand eine Sitzung des sogenannten höheren Ausschusses der tschechischen Gruppe der KPÖ. statt, zu dem auch der Angeklagte gehörte. In dieser Sitzung wurde beschlossen, einstweilen keine Neuaufnahmen von Mitgliedern mehr zuzulassen, sondern die Organisation zu sperren, bis die vorhandenen Mitglieder genügend im marxistischen Sinne durchgeschult seien. Ferner regte Valach bei dieser Gelegenheit an, die Mitglieder der Organisation sollten überall an die DAF. mit Forderungen herantreten, die diese niemals zu erfüllen imstande sei. Dadurch sollte das Ansehen der DAF. geschädigt werden. Der Angeklagte seinerseits brachte in Vorschlag, mit Mitgliedern der Organisation, die zur Wehrmacht einrücken, in ständiger Fühlung zu bleiben, um so eine "reibungslose Nachrichtenübermittlung" zu erreichen. Dieser Vorschlag wurde jedoch nach der Einlassung des Angeklagten als praktisch schwer durchführbar abgelehnt.

7.) Die Beteiligung des Angeklagten an der  
Herstellung von Schriften.

Der Angeklagte ist geständig, an der Herstellung von Schriften

194

ten in einem Falle beteiligt gewesen zu sein. Er verfaßte zu einer nicht näher festzustellenden Zeit den Entwurf eines Flugblattes, das eine Abhandlung über den Nationalismus als die angebliche Ursache des Krieges enthielt. Den Entwurf überließ er seiner Ehefrau zur Weitergabe an Valach. Ob er gedruckt worden ist, hat der Angeklagte angeblich nicht erfahren.

In den Jahren 1938 und 1939 erhielt der Angeklagte von seiner Ehefrau und von der Studentin Trksak mehrfach kommunistische Hetschriften zu lesen. Er hat im Vorverfahren eingeräumt, diese weitestgehend im Kreise seiner Gesinnungsgenossen verbreitet, insbesondere an einen Schlosser Nikola und einen gewissen Hassmann weitergegeben zu haben. Demgegenüber hat er in der Hauptverhandlung erklärt, er habe diese Angaben früher nur gemacht, um seine Ehefrau in deren Strafverfahren zu entlasten, tatsächlich habe er mit der Verbreitung von Schriften nie etwas zu tun gehabt, das habe lediglich seine Ehefrau besorgt. Diese Einlassung ließ sich schlüssig nicht widerlegen.

B.) Die Betätigung des Angeklagten nach seiner Einziehung zur Wehrmacht.

Im März 1940 wurde der Angeklagte, wie schon erwähnt worden ist, zur Wehrmacht eingezogen und erhielt von dieser im Oktober 1940 Arbeitsurlaub, der bis zum April 1941 dauerte. Die Anklageschrift geht davon aus, daß der Angeklagte auch während dieses Arbeitsurlaubs sich in erheblichem Maße für die illegale Organisation betätigt habe. So sei er insbesondere bei zwei Versammlungen im Kreise der Gesinnungsgenossen dafür eingetreten, die Wehrmacht durch Verteilung von Flugblättern in den Kasernen zu zersetzen, habe weiterhin zu Sabotage- und Terroraktionen gehetzt und vor seinem zweiten Einrücken zur Wehrmacht den Nepotizek aufgefordert, für die Fortsetzung der illegalen Arbeit zu sorgen. Demgegenüber hat der Angeklagte schon im Vorverfahren erklärt, er habe nach seiner Dienstzeit im Jahre 1940 erkannt gehabt, daß die Organisation sich auf einem Irrwege befindet und seitdem versucht, sich aus der illegalen Arbeit zurückzuziehen. Er ist bei dieser Einlassung in der Hauptverhandlung verblieben und hat lediglich eingeräumt, auf Grund von freundschaftlichen Besuchen des Nakowitz

not-

notgedrungen mit diesem und Nepotizek sich über die Arbeit der Organisation unterhalten und etwa im März 1941 der Trksak im Auftrage des Nakowitz einen Vervielfältigungsapparat übergeben zu haben. Etwa um dieselbe Zeit habe seine Frau der Trksak eine Matrize mit einer Abhandlung über die kulturellen Verhältnisse im Protektorat zum Abziehen übermittelt. Im Übrigen will der Angeklagte sich entschieden von jeder weiteren Arbeit im Interesse der Fortführung der Organisation ferngehalten und auch seine Ehefrau damals gebeten haben, sich nicht mehr zu betätigen.

Ein klares Bild über diese Vorgänge in der fraglichen Zeit konnte in der Hauptverhandlung nicht gewonnen werden, da die in Frage kommenden Zeugen dem Senat nicht zur Verfügung standen. Bei dieser Sachlage hat der Anklagevertreter mit Recht die Anklage wegen hochverräterischer Wehrmachtzersetzung (§ 83 Abs. 3 Ziff. 2 StGB.) und landesverräterischer Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) nicht aufrecht erhalten, sodaß nach Ansicht des Senats dahingestellt bleiben kann, ob der Angeklagte sich nach seiner Einziehung zur Wehrmacht noch in größerem Umfange, als er in der Hauptverhandlung eingeräumt hat, für die Organisation eingesetzt hat.

#### IV.

##### Würdigung und Strafzumessung.

Der Angeklagte hat den unter III festgestellten Sachverhalt in der Hauptverhandlung größtenteils eingestanden. Im einzelnen ist seine Einlassung zur äußeren Tatsache bei den einzelnen Punkten bereits gewertet worden. Er hat in der Hauptverhandlung auch eingeräumt, daß die von ihm aufgebaute Organisation im wesentlichen z.T. ähnliche Ziele verfolgte, wie die KPÖ., nämlich den gewaltsamen Sturz der nationalistischen Regierung im Reich und ferner die gewaltsame Losreißung der Ostmark vom deutschen Reichsgebiet, und daß er die hochverräterischen Bestrebungen dieser Gruppe klar erkannt gehabt hat. Er ist demzufolge der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs. 1 und 2, 83 Abs. 2 StGB. schuldig. Zugleich sind die strafscharfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziff. 1, 3 und 4 StGB. erfüllt. Der Angeklagte hat einmal durch seine Zugehörigkeit zu der illegalen Gruppe, weiterhin durch Funk-

tionär-

178

tionärbesprechungen usw. einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrecht zu erhalten versucht. Er hat weiterhin durch die Herstellung einer illegalen Schrift es unternommen, die Massen zu beeinflussen, und hat, wenn er auch nicht selbst Hetschriften verbreitet haben mag, es doch jedenfalls geduldet, daß seine Ehefrau sich damit befaßte. Der gleiche Tatbestand ist dadurch verwirklicht, daß der Angeklagte sich damit befaßt hat, Sender zur Beeinflussung der Massen herzustellen. Schließlich ist die hochverräterische Arbeit des Angeklagten auch teilweise im damaligen Ausland, nämlich in Brünn begangen worden.

In Tateinheit mit der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens ist der Angeklagte des Landesverrats schuldig. Der tschechische Kapitän, den der Angeklagte durch die Vermittlung der Trksak kennen gelernt hat, war Mitglied des tschechischen Nachrichtendienstes, was der Angeklagte geständlich erkannt gehabt hat. Diesem lag daher daran, seiner Regierung Nachrichten über die deutsche Wehrmacht zu verschaffen, die nicht allgemein bekannt und nicht ohne weiteres für jedermann zugänglich waren. Er wollte Einblick gewinnen in Angelegenheiten, die seitens der deutschen Regierung und ihrer Dienststellen bewußt geheim gehalten wurden. Er wollte also deutsche Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 Abs. 1 StGB. auskundschaften. Im Rahmen dieser Aufgabe ist auch der dem Angeklagten erteilte Auftrag als auf die Erlangung von Staatsgeheimnissen gerichtet anzusehen, da er die Erkundung von deutschen Truppenbewegungen zum Gegenstand hatte. Das hat der Angeklagte, wie bereits hervorgehoben worden ist, nach seiner glaubhaften Einlassung auch klar erkannt, ebenso, daß durch die Ausführung des Auftrages Gefahren für die Sicherheit der deutschen Landesverteidigung heraufbeschworen wurden, hat dies aber einverständlich in Kauf genommen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die vom Angeklagten gemachten Mitteilungen und Berichte in objektiver Hinsicht Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 StGB. preisgeben. Jedenfalls hat aber der Angeklagte, wie sich aus seinem offenen Geständnis ergibt, die Mitteilungen, die er in Ausführung des Auftrags erstattet hat, als Tatsachen angesehen, die im Interesse der deutschen Landesverteidigung vor einer ausländischen Regierung geheim zu halten waren. Indem er diese vermeintlichen Staatsgeheimnisse dem tschechischen Nachrichtendienst übermittelte, beging er

al-

also rechtlich einen Versuch, deutsche Staatsgeheimnisse zu verraten. Nach § 87 StGB. steht bei dem Unternehmen des Landesverrats der Versuch der vollendeten Tat gleich. Infolgedessen hat der Angeklagte durch seine Berichte an den tschechischen Kapitän objektiv und subjektiv den Tatbestand der §§ 89, 87 StGB. erfüllt.

Die Strafe gegen den Angeklagten ist gemäß § 73 StGB. aus § 89 StGB. zu entnehmen, da durch diese Bestimmung von den durch den Angeklagten überhaupt verletzten Strafgesetzen die schwerste Strafe, nämlich bei Reichsdeutschen lediglich die Todesstrafe, angedroht ist. Auf diese Strafe war demgemäß zu erkennen.

Der Angeklagte hat ehrlos gehandelt. Ihm sind daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Das vom Angeklagten für die Begehung der landesverräterischen Tat empfangene Entgelt war gemäß § 93a Abs. 2 StGB. einzuziehen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens regelt § 465 StPO.

gez.: Dr. Albrecht

Dr. Stäckel.

Ausgefertigt:

Berlin, den 20. November 1942

*Kiebitz*  
Justizinspektor

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An

den Herrn. Oberreichsanwalt

beim Volksgerichtshof

mit

16 Abschriften.

*12 Pkt. Akten*

*u. Unterschl. d. Koffer mit Fuchall.*

*u. Koffer mit Fuchall.*

*Auf dem Briefkopf  
mit der Unterschl. d. Fuchall*

*J. 24/11.42  
Dr. Albrecht  
Dr. Stäckel*